

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/11 B

L 5 AS 1349/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 160 AS 26673/09 I (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Jobcenter Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,
2. Landkreis Leer, Zentrum für Arbeit,
Bergmannstraße 37, 26789 Leer,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
24. März 2011 - L 5 AS 1349/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. März 2011 - L 5 AS 1349/10 - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 24.3.2011 - L 5 AS 1349/10 - wegen der Zahlung von 500 000 Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst legt in seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe keinen dieser Zulassungsgründe dar. Seine allgemeinen Ausführungen zum Völkerrecht und der Rechtslage in Deutschland führen zu keiner Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, weil die Rechtslage aufgrund der bestehenden Gesetze geklärt ist. Soweit er anführt, dass erstinstanzlich - also vor dem Sozialgericht - keine mündliche Hauptverhandlung stattfand, lässt sich daraus kein Verfahrensmangel als Zulassungsgrund ableiten, weil das LSG seinerseits eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, an der der Kläger ausweislich der Niederschrift persönlich teilgenommen hat.
- 4 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl. Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 5 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf diese Voraussetzung ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG



hingewiesen worden, und durch die Selbstbezeichnung des Klägers als "Selbstverwaltung" und "Generalbevollmächtigter" wird ihr nicht Genüge getan.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)